

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen**

Vom 21. Dezember 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes, wird das folgende Gesetz erlassen:

Das Gesetz über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 701) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, durch gesteigerte Informationspflichten eine Grundlage für die mögliche Wahrnehmung des Eintrittsrechts des Parlaments gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes zu bereiten, soweit der Senat zur Verhinderung der Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Gebiet der Freien und Hanse-

stadt Hamburg zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und zur Bekämpfung derer Folgen aufgrund des § 32 IfSG in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 IfSG ermächtigt ist.“

2. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite berichtet der Senat der Bürgerschaft, ob im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) besteht, damit die Bürgerschaft gemäß § 28a Absatz 8 IfSG die Anwendbarkeit des § 28a Absätze 1 bis 6 IfSG feststellen kann.“

3. In § 4 wird die Textstelle „31. Dezember 2021“ durch die Textstelle „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 2021.

**Der Senat**